

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 152/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 26. April 1968

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 26. April 1968 durch

Senatspräsident	R a a c k	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s,	
Bundessozialrichter	T i e d t	und
Bundessozialrichter	D r e w s	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
2. Oktober 1964 aufgehoben und die Sache zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) zusteht.

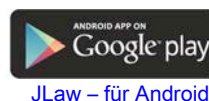
Der am 25. September 1910 geborene Kläger, der von 1927 bis 1930 das Schlachterhandwerk erlernt hatte, war in diesem Beruf als Geselle bis 1939 und erneut von 1946 bis Ende Oktober 1952 versicherungspflichtig beschäftigt. Von 1939 bis 1945 will der Kläger als Lagermeister beim Verpflegungsamt in Lötzen tätig gewesen sein. Angeblich auf Anraten des ihn damals behandelnden Arztes hat er wegen eines Krampfaderleidens Ende Oktober 1952 seinen Beruf als Schlachter aufgegeben. Danach arbeitete er mit größeren Unterbrechungen durch Arbeitslosigkeit als Notstandsarbeiter im Tiefbau bis Ende August 1957, vom 24. Oktober bis 3. November 1960 als Vermessungsarbeiter und schließlich seit August 1962 als Wachmann bei einer Standortverwaltung; in der Zwischenzeit war er längere Zeit krank und bezog Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe. Nachdem er nach einem Heilverfahren in Bad Orb (25. November bis 23. Dezember 1957) im Februar 1958 beantragt hatte, ihm Rente zu gewähren, die Beklagte dies aber nach vorangegangener Untersuchung und Begutachtung abgelehnt hatte, weil der Kläger trotz Krampfaderleidens in der Lage sei, alle leichten und mittelschweren Arbeiten im Sitzen fortgesetzt und im Stehen mit gelegentlicher Unterbrechung zu verrichten und auch als Schlachter zu arbeiten, beantragte der Kläger am 24. Juli 1962 erneut, ihm wegen der Wirbelsäulen- und Schulterbeschwerden, hochgradiger Unterschenkelkrampfadern und chronischen Magenkatarrhs Rente wegen Berufsunfähigkeit oder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Auch diesen Antrag lehnte die Beklagte ab, nachdem sie den Kläger hatte ärztlich untersuchen und begutachten lassen (Bescheid vom 23. Oktober 1962). Das Sozialgericht (SG) hat nach weiterer Sachaufklärung dem Kläger die Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Juli 1962 ab zugesprochen, weil er wegen der festgestellten Leiden nicht mehr als Schlachter arbeiten könne (Urteil vom 23. April 1963), während sie ihm das Landessozialgericht (LSG) auf die Berufung der Beklagten versagt hat (Urteil vom 2. Oktober 1964).

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Die Revision rügt Verletzung des § 1246 Abs. 2 RVO. Sie wendet sich gegen die Auffassung des LSG, daß der Kläger keinen Berufsschutz als Schlachter habe. Wenn man dem LSG folge, führe dies dazu, daß jeder, der berufsunfähig geworden sei, in der Zeit, bis über seinen Rentenantrag entschieden sei, was ja regelmäßig einige Monate dauere, nicht anderweitig arbeiten dürfe, auch wenn er es noch könnte, weil er andernfalls seinen Berufsschutz verliere.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 2. Oktober 1964 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Schleswig vom 23. April 1963 zurückzuweisen.

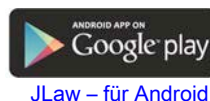
Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II.

Die Revision des Klägers ist insoweit begründet, als das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden mußte.

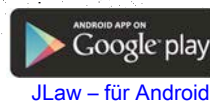
Das Berufungsgericht hat den Anspruch des Klägers auf Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 1246 Abs. 2 RVO) verneint. Bei seiner Entscheidung hat sich das LSG, ausgehend von seiner Feststellung, daß der Kläger Ende Oktober 1952 seinen Beruf als Schlachter aufgegeben und danach, von Zeiten der Arbeitslosigkeit und der Krankheit abgesehen, nacheinander als Notstandsarbeiter im Tiefbau, Vermessungsarbeiter und Wachmann bei einer Standortverwaltung gearbeitet hat, gegen die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gewandt, nach der die Lösung von einem früheren Beruf rechtlich dann ohne Bedeutung sein soll, wenn der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen zum Berufswechsel gezwungen war (vgl. BSG 2, 182, 187; 19, 57, 59; 23, 33, 36; 24, 221, 222 f; 26, 48, 50; SozR RVO § 1246 Nr. 33 Blatt Aa 23; Nr. 52 Blatt Aa 40). Abweichend von dieser Rechtsprechung des BSG will es allein den tatsächlichen Verlauf des Arbeitslebens des Versicherten entscheidend sein lassen, nicht aber die Gründe, Ursachen und Motive für den Berufswechsel. Es hat die Frage nach dem bisherigen Beruf und der Verweisbarkeit eines Versicherten, der, bevor er den Rentenantrag gestellt hat, seinen Beruf gewechselt hat, dahin beantwortet, daß es für "die soziale Zumutbarkeit" nur auf die Verhältnisse im Zeitraum unmittelbar vor der Antragstellung ankommen soll, nicht aber auf weiter zurückliegende Berufstätigkeiten. Deshalb hat das Berufungsgericht den Schlachterberuf nicht als den bisherigen Beruf des Klägers angesehen und diesen als Folge davon auf alle Tätigkeiten des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

allgemeinen Arbeitsmarktes im Rahmen der ihm verbliebenen körperlichen Fähigkeit verwiesen.

Nach Überprüfung der bisherigen Rechtsprechung des BSG hat der Senat sich nicht veranlaßt gesehen, von den folgenden, in der Rechtsprechung des BSG entwickelten Grundsätzen abzugehen: Falls der Versicherte in seinem Arbeitsleben nacheinander verschiedene Tätigkeiten ausgeübt hat, ist "bisheriger Beruf" in der Regel nur eine dieser Tätigkeiten. Dies ist weder die letzte Tätigkeit, wie es das LSG annimmt, noch diejenige, die der Versicherte am längsten ausgeübt hat (vgl. BSG 2, 182, 185; SozR RVO § 1246 Nr. 26 Blatt Aa 17; Nr. 33 Blatt Aa 22; Nr. 52 Blatt Aa 40). Es kommt vielmehr auf die Umstände des Einzelfalles an. Wenn ein Versicherter seinen früheren Beruf freiwillig und endgültig aufgegeben hat, hat er sich damit von diesem Beruf gelöst. Dieser ist dann nicht "bisheriger Beruf" im Sinne des § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO (vgl. BSG 2, 182, 186; 16, 34, 36; 26, 48, 50; BSG SozR § 1246 Nr. 16 Blatt Aa 10; Nr. 33 Blatt Aa 23; Nr. 52 Blatt Aa 40; Nr. 64 Blatt Aa 54). Die Lösung vom früheren Beruf ist aber rechtlich bedeutungslos, wenn der Versicherte sich von ihm aus zwingenden gesundheitlichen Gründen gelöst hat (vgl. BSG 2, 182, 187; 19, 57, 59; 23, 33, 36; 24, 221, 222 f.; 26, 48, 50; SozR RVO § 1246 Nr. 33 Blatt Aa 23; Nr. 52 Blatt Aa 40).

Das Berufungsgericht hat von seiner Rechtsauffassung aus, daß es allein auf die letzte Tätigkeit des Versicherten ankomme, offen gelassen, ob der Kläger aus gesundheitlichen Gründen gezwungen war, den Beruf des gelernten Schlachters aufzugeben. Da aber, wie dargetan, dieser Rechtsauffassung des LSG nicht gefolgt werden kann, sondern von den in der Rechtsprechung des BSG entwickelten, oben wiedergegebenen Grundsätzen auszugehen ist, kommt es gerade auf das an, was das LSG offen gelassen hat und wozu es keine Feststellungen



getroffen hat, nämlich auf Feststellungen dazu, ob gesundheitliche Gründe den Kläger dazu genötigt haben, den Beruf des gelernten Schlachters aufzugeben. Ist der Kläger aus gesundheitlichen Gründen gezwungen worden, den gelernten Schlachterberuf aufzugeben, bleibt dieser der maßgebliche "bisherige Beruf".

Das BSG kann mangels ausreichender Feststellungen nicht in der Sache selbst entscheiden. Um dem LSG Gelegenheit zu geben, die fehlenden Feststellungen zu treffen, mußte das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Bei seinen neuen Feststellungen wird das LSG zweckmäßig zunächst den Kläger darüber hören, ob und gegebenenfalls wann und wegen welcher Gesundheitsstörungen er vor und nach 1952 von Ärzten ambulant behandelt worden ist. Es wird sodann bemüht sein müssen, Befund- und Behandlungsberichte der vom Kläger benannten Ärzte, soweit sie nicht bereits vorhanden sind, sowie weitere Krankenunterlagen über den Kläger (z.B. in den Akten des Versorgungs-, Landesarbeits-, Sozialamtes oder des Vertrauensärztlichen Dienstes) beizuziehen. Schließlich wird es die gesamten Krankenunterlagen einem ärztlichen Sachverständigen zur Beurteilung darüber vorlegen müssen, ob die damaligen medizinischen Befunde den Kläger im Oktober 1952 objektiv genötigt haben, den Beruf des Schlachters aufzugeben. Sollten die neuen Feststellungen des LSG zu dem Ergebnis führen, daß der Schlachterberuf der "bisherige Beruf" des Klägers ist, wird es sich bei der Frage der Verweisbarkeit des Klägers auch darüber Klarheit verschaffen müssen, ob der Kläger auf andere Tätigkeiten, die die Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Berufserfahrungen eines gelernten Schlachters voraussetzen, verwiesen werden kann. Falls es hierbei wieder auf die Tätigkeit eines



- 7 -

Industrieschlachters abheben will, wird es diesen Beruf und seine Anforderungen näher beschreiben müssen.

Die Entscheidung, inwieweit die Beteiligten außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten haben, bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)